

# Modellbau-Club Arheilgen e.V. (MBCA)

## Flugordnung

### **1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 1.2 Das Fluggelände des MBCA darf nur von Mitgliedern betreten und benutzt werden. Das Befahren des Fluggeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist ausdrücklich untersagt. Kraftfahrzeuge müssen nach dem Entladen unverzüglich auf der ausgewiesenen Parkfläche abgestellt werden. Ausnahmen: Rasenpflegefahrzeuge und Fahrzeuge zum Transport von Werkzeugen.
- 1.3 Die Benutzung des Fluggeländes durch Nichtmitglieder, Fremd- und Gastflieger ist nur nach ausdrücklicher, vorheriger Genehmigung durch den Vorstand oder den jeweiligen Flugleiter vor Ort und nach Einweisung und unter Beachtung der Flugordnung gestattet. Für Modelle mit Verbrennungsmotor muß ein Lärmpass vorliegen. Es wird eine Tagesnutzungsgebühr von € 5,00 pro angefangenem Tag erhoben.
- 1.4 Voraussetzung für die Benutzung des Fluggeländes ist das Bestehen einer gültigen Modellflug-Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckung für Personen- und Sachschäden. Diese Voraussetzung gilt grundsätzlich für alle Benutzer, egal ob selbstversichernde Mitglieder, Nichtmitglieder, Fremd- oder Gastflieger. Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung muss vor Aufnahme des Flugbetriebs erbracht werden.
- 1.5 Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitgliedes Flugmodelle auf dem Fluggelände betreiben. Der Einsatz von Lehrer-Schüler-Fernsteueranlagen wird empfohlen. Auf die Möglichkeit einer kostenlosen Tagesmitgliedschaft im DMFV wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.6 Jedes Mitglied, Fremd- oder Gastflieger muss sich vor Aufnahme des Flugbetriebs in das ausliegende Flugbuch eintragen. Das Flugbuch ist sorgfältig und leserlich auszufüllen.
- 1.7 Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hinsichtlich des Alkoholgehaltes im Blut.

### **2. Sicherheitsbestimmungen**

- 2.1 Es dürfen grundsätzlich nur solche Flugmodelle und Fernsteueranlagen betrieben werden, die sich in technisch einwandfreiem und flugsicheren Zustand befinden. Im Zweifelsfall kann der Vorstand ein Startverbot aussprechen.
- 2.2 Flugmodelle dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC - Visual Meteorologic Control) nach Sichtflugregeln (VFR - Visual Flight Regulations) betrieben werden.
- 2.3 Es dürfen jeweils nur bis zu 4 Flugmodelle mit Kolbenmotoren oder maximal 2 Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerken mit einer Gesamtmasse bis max. 25 kg pro Flugmodell gleichzeitig betrieben werden.

Der maximal zulässige Emissionspegel beträgt bei dem Betrieb

|  |                  |
|--|------------------|
| eines Flugmodells mit Kolbenmotor              | 79 dB(A)/25m,    |
| von 2 Flugmodellen mit Kolbenmotor             | 76 dB(A)/25m,    |
| von 3 Flugmodellen mit Kolbenmotor             | 74 dB(A)/25m,    |
| von 4 Flugmodellen mit Kolbenmotor             | 73 dB(A)/25m,    |
| eines Flugmodelles mit Turbinenstrahltriebwerk | 88 dB(A)/25m und |
| von 2 Flugmodellen mit Turbinenstrahltriebwerk | 85 dB(A)/25m,    |

je Flugmodell.

- 2.4 Ein gleichzeitiger Flugbetrieb von mehr als 3 Flugmodellen ist nur bei Anwesenheit eines Flugleiters gestattet.
- 2.5 Sofern kein einzelner Flugleiter zur Verfügung steht, müssen sich die ersten 3 am Platz eingetroffenen, erwachsenen Mitglieder als Flugleiter in das Flugbuch eintragen und sich in dieser Funktion nach Absprache abwechseln.

- 2.6 Der Flugleiter überwacht die Aktivitäten der Modell-Piloten hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen und koordiniert deren Verhalten im Luftraum, im Vorbereitungsbereich und während der Starts und Landungen. Er befindet sich in unmittelbarer, räumlicher Nähe zu den Piloten, die er während seiner Aufsichtsphase überwacht und hält Sprechkontakt zu diesen. Er darf während seiner Aufsichtsphase nicht selbst als Pilot aktiv sein,
- 2.7 Der Flugleiter ist befugt den Piloten Anweisungen zu geben und bei Situationen oder Ereignissen, welche die Sicherheit von Menschen oder Sachwerten gefährden oder bei Verstößen gegen die Flugordnung, Flugverbot gegen einzelne Mitglieder, Fremd- oder Gastflieger zu erlassen oder den Modellflugbetrieb gänzlich einzustellen. Den Anweisungen des Flugleiters ist in jedem Fall sofort Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit Flugverbot geahndet werden.
- 2.8 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die mindestens an einer Unterweisung über Sofortmaßnahmen am Unfallort erfolgreich teilgenommen hat.
- 2.9 Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 2.10 Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei ist auch das Gewicht und Betriebsverhalten der Modelle zu berücksichtigen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugsektors dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände wie z.B. Kraftfahrzeuge befinden. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Der Flugbetrieb ist einzustellen, wenn eine Gefährdung von Personen in dem überflogenen Gebiet zu befürchten ist und ein Ausweichen auf einen anderen Bereich der Flugsektor unmöglich ist.
- 2.11 Starts aus dem Aufenthalts- und Vorbereitungsbereich heraus sind grundsätzlich untersagt.
- 2.12 Starts und Landungen dürfen nicht in Richtung des Aufenthalts- und Vorbereitungsbereiches erfolgen.
- 2.13 Das Anlassen und Einlaufen von Verbrennungsmotoren sowie evtl. erforderliche Einstellungsarbeiten an laufenden Motoren sind nur in der Vorbereitungszone, bei Großmodellen auch ggf. außerhalb des Netzes erlaubt.
- 2.14 Es ist strengstens untersagt, Modelle mit laufendem Motor per Fernsteuerung durch die Vorbereitungszone zu rollen. Die Modelle sind entweder auf das Fluggelände zu tragen, oder vom Piloten von Hand zu schleppen. Dies gilt auch für Modelle mit Elektroantrieb.
- 2.15 Alle aktiv am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten müssen sich zu einer lockeren Gruppe zusammenfinden. Abhängig von der vorherrschenden Windrichtung stehen die Piloten (und der jeweilige Flugleiter) jeweils an der westlichen Platzgrenze im Bereich des Netzdurchgangs zu Vorbereitungszone oder auf etwa gleicher Höhe an der östlich Platzgrenze. Starts und Landungen sind per Zuruf anzukündigen.
- 2.16 Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
- 2.17 Bei Außenlandungen oder Abstürzen ist die Landestelle oder Absturzstelle auf dem kürzesten Weg aufzusuchen und wieder zu verlassen. Es sind möglichst Wege oder Ackerfurchen zu benutzen.

### **3. Flugsektor**

- 3.1 Die Flugsektor ist auf der beiliegenden Skizze ersichtlich und zwingend einzuhalten. Ausserhalb des gekennzeichneten Bereiches besteht absolutes Flugverbot.
- 3.2 Die Modelle dürfen nur bis zu einer Höhe von 150 Meter über Grund (GND) betrieben werden.
- 3.3 Schwebeflüge von Modellhubschraubern sollen entlang der südlichen Platzgrenze stattfinden, dabei ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu dem angrenzenden Feldweg zu achten.

#### **4. Betriebszeiten**

4.1 Die Aufstiegszeit ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch für Flugmodelle mit Kolbenmotoren bzw. Turbinenstrahltriebwerken innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

|                    |  |
|--------------------|--|
| Werktage           | von 08:00 – 20:00 Uhr.                           |
| Sonn- und Feiertag | von 09:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 - 20:00 Uhr. |

#### **5. Technische Vorschriften**

5.1 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen nur betrieben werden, wenn sie mit einem Schalldämpfer ausgestattet sind, der auf dem neuesten Stand der Technik ist und der eine größtmögliche Geräuschdämpfung gewährleistet. Außerdem ist der für den jeweiligen Motortyp größtmögliche Propeller zu verwenden.

5.2 Für jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor / Turbinenantrieb muss ein sogenannter Lärmpass vorhanden sein. Vor Einsatz eines neuen Modells, sind die vom Vorstand benannten Lärmbeauftragten zwecks Erstellung eines Lärmpasses zu kontaktieren. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden. Der Lärmpass ist bei Betrieb des Flugmodells mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung vorzulegen.

5.3 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch eine Frequenztafel kenntlich zu machen (Frequenz/Kanalklammern).

Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei welchen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Bei Verwendung solcher Funkanlagen, ist im Flugbuch anstelle des verwendeten Kanals das verwendete Frequenzband einzutragen.

#### **6. Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenstrahltriebwerk**

6.1 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

6.2 Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub> Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.

6.3 Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit den Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

6.4 Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

#### **7. Ordnungsdienst**

7.1 Das zuerst am Platz eingetroffene erwachsene Mitglied übernimmt den Ordnungsdienst.

7.2 Der Ordnungsdienst ist für die Einhaltung der Ordnung auf dem Fluggelände, dem Parkplatz und entlang der Seitenstreifen des Fluggeländes verantwortlich. Er unterstützt im Bedarfsfall den Flugleiter.

#### **8. Unfälle**

8.1 Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, anzuzeigen.

8.2 Bei Personenschäden ist die nächste erreichbare Polizeidienststelle zu informieren.

8.2 Ergänzend hierzu ist unverzüglich der 1. Vorsitzende des Modellbauclubs Arheilgen e.V., bei Nichterreichbarkeit ein anderes Vorstandsmitglied zu informieren.

Diese Flugordnung (Stand: 30.04.2010) basiert auf der der Luftrechtlichen Erlaubnis (Aufstiegs-erlaubnis) des RP Darmstadt vom 02. März 2010 und ersetzt mit sofortiger Wirkung alle früheren Versionen. Eine Kopie der Luftrechtlichen Erlaubnis, welche alle behördlichen Auflagen enthält, befindet sich im Flugbuch.

Darmstadt, den 30. April 2010

Für den Vorstand:

(gez.) Thorsten Traser, 1. Vorsitzender

### Lageplan und Flugsektor

